

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

5. Jahrgang

Berlin, den 7. Oktober 1938

Blatt 20

Inhalt: Offizierlehrgänge bei den Kriegsschulen. S. 225. — Dienststellen des Heeres in Breslau und Glogau. S. 225. — Befugnisse der Ausbildungsleiter. S. 225. — Warnung vor dem Ausstellen von Gutachten für Bücher. S. 225. — Ergänzung. S. 226. — Verfügung über Waffen der Heeres-Abnahmestellen. S. 226. — Beschaffungskosten für Erkennungsmarken. S. 226. — Wiedergutmachung für die Unteroffiziere und Mannschaften des ehem. österr. Bundesheeres. S. 226. — Untersuchungsakten. S. 227. — Entlassung und Versorgung von Soldaten des ehem. österr. Bundesheeres. S. 227. — Unerwünschte Musik. S. 227. — Uniform der E-Offiziere. S. 227. — Ausstattung mit Geschütz- und Verferaufnahmegerät. S. 228. — Formänderungen am I. Gr. W. 36 (5 cm). S. 229. — Cademulde für f. J. G. 33. S. 229. — Lagerung der Theodolite. S. 229. — Formänderungen am Artilleriegerät. S. 230. — Verichtigung der Schußtafel für die I. J. G. 18 mit der J. G. Gr. Stg. — H. Dv. 119/152. — S. 231. — Verichtigung. S. 231. — Schießen mit 15 cm Gr. 19 Be. S. 231. — Einführen des Feldbrunnens 37, vollständig. S. 231. — Einführen von kleinem Drucklusterzeuger und von Saß Bohrgerät für einen kleinen Drucklusterzeuger. S. 231. — Kraftfahrzeugschulung sowie Löhne für Handwerker (K) und für Zivilkraftfahrer beim Kapitel VIII A 17 Titel 33, Kapitel VIII 2 und 4 Titel 18. S. 231. — Annahme von Wehrmachtbeamten d. B. für den höheren Heeresverwaltungsdienst. S. 234. — Niedriges Beförderungsgeld. S. 234. — Ersatzstellung für die Kriegsschulen im Herbst 1938. S. 235. — Kommandierung der Fahnenjunker zum Kriegsschul-Lehrgang 1938/39. S. 235. — Änderung einer Druckvorschrift. S. 235. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 235. — Ausgabe von Deckblättern. S. 236.

604. Offizierlehrgänge bei den Kriegsschulen.

Die Kosten gemäß H. M. 1938 S. 120 Nr. 344 Ziff. 9b sind D. R. S./Gen St d H, O. Qu. II (Haush. a) von den Wehrkreisverwaltungen in einer Summe zu melden, soweit nicht einzelne Dienststellen schon unmittelbar dem D. R. S. gemeldet haben. Die Ausgabemittel gelten als zugewiesen; dies gilt auch für die bereits beim D. R. S. angeforderten Beträge.

D. R. S., 26. 9. 38
— 58 c 38 — O Qu II (Haush. a).

605. Dienststellen des Heeres in Breslau und Glogau.

Infolge der Auflösung der Befestigungsanlagen der alten Festungen Breslau und Glogau sind durch Generalkommando VIII. A. R.

A. zum 3. 11. 1938 umzustellen:

1. Die Festungs-Kommandantur Breslau in die Heeresdienststelle 14 in Breslau.

Stärke: vorläufig gemäß J. St. R. (H) Nr. O 11020. Endgültige Friedensstärke wird gesondert befohlen.

2. Die Festungs-Kommandantur Glogau in die Heeresdienststelle 13 in Glogau.

Stärke: vorläufig gemäß J. St. R. (H) Nr. O 11022. Endgültige Friedensstärke wird gesondert befohlen.

B. zum 3. 11. 1938 aufzustellen:

die Standort-Kommandantur Breslau.

Stärke gemäß J. St. R. (H) Nr. O 11050.

Offizierstellenbesetzung wird durch D. R. S. (PA) befohlen, die übrige Stellenbesetzung und die Unterbringung regelt Generalkommando VIII. A. R.

D. R. S., 23. 9. 38
— 11 c 40/42 — 2. Abt (IIb).

606. Befugnisse der Ausbildungsleiter.

In Abänderung der Ziff. 6 Anlage 3 zu D. R. S. 2. Abt (IIIB) Gen St d H Nr. 1250/36 g. K. vom 14. 8. 36 erhalten die Ausbildungsleiter mit Wirkung vom 3. 11. 38 die Disziplinarbefugnisse eines Regimentskommandeurs.

D. R. S., 23. 9. 38
— 14 a/b 2. Abt (IIb).

607. Warnung vor dem Ausstellen von Gutachten für Bücher.

In letzter Zeit sind wiederum Fälle bekanntgeworden, in denen Verleger sich an Offiziere in höheren Dienststellungen wandten und um ein Gutachten für in ihrem Verlage erschienene Bücher baten.

Diese Gutachten werden häufig skrupellos zu propagandistischen Zwecken verwendet. Selbst Dankschreiben für die Übersendung eines Buches werden unter Fortlassung einschränkender Sätze zu Reklamezwecken ausgenutzt oder sogar bei Auseinandersetzung benutzt, die zwischen den für die Buchprüfung zuständigen Dienststellen und den Verlegern oder Autoren entstehen.

Es wird daher nochmals dringend empfohlen, bei der Abgabe von Dankschreiben Vorsicht anzuwenden und sich in Zweifelsfällen an das Oberkommando der Wehrmacht, Abteilung Inland, zu wenden.

D. R. W., 21. 7. 38
— 4605/38 — J (Pr) B 3.

Vorstehender Erlass wird bekanntgegeben. In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung des Oberkommandos des Heeres (Generalstab des Heeres/11. Abteilung) einzuholen.

D. R. S., 22. 9. 38
— 37 a — 11. Abt (IIb).

608. Ergänzung.

In dem Erlass R. R. M. Nr. 6987/37 J (IIIa) vom 22. 12. 37, betr. Veröffentlichungen im Schrifttum usw. durch Wehrmachtangehörige (S. M. 1938 S. 16, Nr. 63), ist unter C. Einzelbestimmungen als Nr. X aufzunehmen:

Über die Erfassung der schriftstellerisch Tätigen durch die Reichsschrifttumskammer gilt die amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 88, Ziffer II, vom 1. April 1937: »Wer als Wissenschaftler auf seinem Fachgebiet rein wissenschaftliche Arbeiten veröffentlicht, gehört nicht in den Zuständigkeitsbereich der Reichsschrifttumskammer.«

Veröffentlichungen über militärische Fachthemen sind in diesem Sinne als rein wissenschaftliche Arbeiten aufzufassen.

D. R. S., 30. 9. 38
— 1 t 10/14 — 11. Abt (IIb).

609. Verfügung über Waffen der Heeres-Abnahmestellen.

Es ist vorgekommen, daß Standortälteste über Waffen, die einer Heeres-Abnahmestelle für den Abnahmebeschuß zugeteilt waren, zum Zwecke der Lustabwehr für den Mob. Fall und die friedensmäßige Ausbildung verfügt haben.

Diese Eingriffe in den Abnahmedienst, durch die die Versorgung der Wehrmacht gestört wird, sind verboten.

D. R. S., 30. 9. 38
— 72/73 — AHA (Ib).

610. Beschaffungskosten für Erkennungsmarken.

Die Erkennungsmarken für Wehrmachtangehörige gehören zur Bekleidung und Ausrüstung und werden für Rechnung des Kap. VIII A 6 beschafft.

Die Kosten für die gemäß H. Dv. g 151 Nr. 408 a zu beschaffenden Erkennungsmarken für Angestellte und Arbeiter sind bei Kap. VIII A 20 Tit. 23 zu buchen.

D. R. S., 21. 9. 38
— 58 a 10. 38 — H Haush (VI).

611. Wiedergutmachung für die Unteroffiziere und Mannschaften des ehem. österr. Bundesheeres.

Auszug

aus der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Wiedergutmachung der im Kampf für die nationalsozialistische Erhebung Österreichs erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen vom 30. August 1938

(Reichsgesetzbl. 1938, Teil I, Seite 1066).

Auf Grund des § 4 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Wiedergutmachung der im Kampf für die nationalsozialistische Erhebung Österreichs erlit-

tenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen vom 10. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 375) wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Finanzen mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Erlasses folgendes verordnet:

Nr. VII erhält folgende Fassung:

»(1) Ehemalige zeitverpflichtete Angehörige des Bundesheeres (B-Männer und zeitverpflichtete Unteroffiziere) können — ihre Eignung vorausgesetzt — auf Antrag wieder in die Wehrmacht eingestellt werden, wenn sie sich zu einem aktiven Wehrdienst von mindestens 12 Jahren verpflichten. Auf diese Zeit wird der zwischen der seinerzeitigen Entlassung und der Wiedereinstellung liegende Zeitraum und die im Bundesheer zurückgelegte Präsenzdienstzeit angerechnet. Die Gebühren richten sich nach der anrechenbaren Dienstzeit. Eine Nachzahlung findet nicht statt.

(2) Ehemalige zeitverpflichtete Angehörige des Bundesheeres, die nicht in die Wehrmacht wieder eingestellt wurden, aber nach dem 13. März 1938 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf Ruhegehalt übernommen worden sind, erhalten als Entschädigung für die infolge ihrer seinerzeitigen Entlassung entgangenen Bezüge eine einmalige, nicht rückzahlbare Zuwendung.

(3) Ehemalige zeitverpflichtete Angehörige des Bundesheeres, die nicht unter die Abs. 1 und 2 fallen, erhalten eine außerordentliche Abfindung, auf die eine bei der seinerzeitigen Entlassung allenfalls gewährte Abfertigung angerechnet wird. Wenn ein solcher Soldat in der Folge in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf Ruhegehalt übernommen wird, hat er jenen Teil der außerordentlichen Abfindung zurückzahlen, der eine nach Abs. 2 gewährte Zuwendung übersteigt. Auf Antrag kann die Rückzahlung in Monatsraten bewilligt werden.

(4) Die Höhe der Zuwendung nach Abs. 2 und der außerordentlichen Abfindung nach Abs. 3 bestimmt das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen.

(5) Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für eine Wiedergutmachung nach Abs. 1 bis 3 vorliegen, trifft das Oberkommando der Wehrmacht.

Berlin, den 30. August 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Studart

Oberkommando der Wehrmacht

30 a 14 W Vers (Iö)

Nr. 2036/38

Berlin W 35, den 31. August 1938

In Durchführung der vom Reichsminister des Innern unter dem 30. August 1938 erfolgten Änderung der Ziffer VII der Verordnung vom 18. Mai 1938 (Wiedergutmachung der im Kampf für die nationalsozialistische Erhebung Österreichs erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen) — Reichsgesetzblatt vom 31. August 1938 Teil I Nr. 135 — wird unter Bezugnahme auf Ziffer 4 dieser Änderungsverordnung für die Unteroffiziere und Mannschaften folgendes verfügt:

1. Die einmalige Zuwendung nach Absatz 2 der Änderungsverordnung für ehemalige Angehörige des österreichischen Bundesheeres, die nach dem

13. März 1938 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf Ruhegehalt übernommen worden sind, beträgt bei einer Präsenzdienstzeit:

- a) bis zu 6 Jahren 600 R.M.
- b) von mehr als 6 bis zu 9 Jahren 1 000 "
- c) von mehr als 9 Jahren 1 500 "

2. Die außerordentliche Abfindung nach Absatz 3 beträgt

- a) für Unteroffiziere
 - mit weniger als 8 Dienstjahren 3 000 R.M.
 - mit mindestens 8 Dienstjahren 5 000 "
- b) für Mannschaften
 - mit weniger als 8 Dienstjahren 2 500 "
 - mit mindestens 8 Dienstjahren 4 500 "

Von diesen Beträgen wird die bei der seinerzeitigen Entlassung gezahlte Abfertigung abgezogen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Reitel.

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

D. R. S., 24. 9. 38
— 30 — Abt H (Id).

612. Untersuchungsakten.

Es besteht Veranlassung, auf die Verfügung D. R. S. 4a

7408/37 AHA/H (V) vom 17. 9. 37 hinzuweisen.

Hiernach ist die Einreichung von Untersuchungsakten über Ermittlung von Todesfällen an D. R. S. nicht mehr erforderlich. Sinegen sind Untersuchungsakten über Ermittlung von Beweggründen bei Selbstmorden und Selbstmordversuchen sowie von Mißhandlungsfällen wie bisher einzureichen.

D. R. S., 29. 9. 38
— 4 — Abt H (V).

613. Entlassung und Versorgung von Soldaten des ehem. österr. Bundesheeres.

Sämtliche gegen Wartegeld beurlaubte Soldaten des ehemaligen österreichischen Bundesheeres werden mit dem 31. Oktober 1938 aus dem aktiven Wehrdienst entlassen, sofern sie nicht unter Aufhebung ihrer Beurlaubung wieder zum dauernden aktiven Wehrdienst herangezogen sind, oder bis 1. Oktober 1938 noch herangezogen werden. Ausgenommen hiervon sind diejenigen, bei denen gemäß Bundesgesetz vom 18. August 1932 § 2 Abs. 6 nach Ablauf von 5 Jahren eine frühere Entlassung einzutreten hat. Alle obengenannten und die bereits seit dem 14. März 1938 in den dauernden Ruhestand versetzten Soldaten des Wartestandes werden nach deutschem Recht versorgt.

Es wird ihnen, vom 1. April 1938 angefangen, das Wartegeld unter Zugrundelegung der Bezüge nach Erlaß D. R. W. vom 19. August 1938 Nr. 166/38 AWA (Pf) in Verbindung mit Erlaß D. R. W. vom 22. März 1938 Nr. 863/38 Vers (Ic) berechnet und ihr Ruhegehalt unter Zugrundelegung dieser Bezüge festgestellt.

D. R. W., 7. 9. 38
— 2651/38 — Vers (IIa).

Vorstehender Erlaß wird bekanntgegeben.

D. R. S., 30. 9. 38
— 11 c 100 — Abt H (I).

614. Unerwünschte Musik.

Die nachstehend verzeichneten Werke, die von der Reichsmusikprüfstelle für unerwünscht erklärt worden sind, dürfen in Deutschland weder vertrieben noch öffentlich aufgeführt werden:

1. R. S. Brown: »Ich träume von Millionen«, bearbeitet von Frank Skinner und D. E. Bayford — Text von Franz Baumann. Verlag: Francis, Day & Hunter G. m. b. H., Berlin.
2. Alec Osborne: »Help your neighbour«, Text von Edward Clifton and Jack Stevens, bearbeitet von Claude Grant. Verlag: Francis, Day & Hunter G. m. b. H., Berlin.
3. Sherman Myers: »Vagabond Fiddler«, Text von Stanley Damerell, bearbeitet von Claude Grant. Verlag: Francis, Day & Hunter G. m. b. H., Berlin.
4. Jimmy Kennedy und Michael Carr: »On longer island«, bearbeitet von Stan Bowsher. Verlag: Adolf Robitschek, Wien.
5. Jimmy Kennedy und Michael Carr: »Take your bid and swing«, bearbeitet von Stan Bowsher. Verlag: Adolf Robitschek, Wien.
6. Mabel Wayne: »Granada«, Text von Fred Barny, bearbeitet von Spud Murphy. Verlag: Francis, Day & Hunter G. m. b. H., Berlin.
7. Joe Burke: »Leben, Lachen, Lieben«, Text von Edgar Leslie, bearbeitet von E. Clinton und D. E. Bayford. Verlag: Francis, Day & Hunter G. m. b. H., Berlin.
8. Alberto Semprini und Roberto Leonardi: »Rosalie«. Verlag: Piero Leonardi, Berlin.
9. Friedrich Holländer (Frederic Hollander): Musik zu dem Film »Die Dschungelprinzessin«, insbesondere »Schlaflied«.
10. Sholom Secunda: »Bei mir bist Du schön«, Text von Jacob Jacobs, bearbeitet von E. Paler. Verlag: Chappell & Co., London.
11. Irving, Berlin: Sämtliche Musikstücke (z. B. »I've got my love to keep me warm«).
12. Ivan Allouche und Roger Zarbib: Sämtliche Musikstücke (z. B. »Ever loving«).

Berlin, den 31. August 1938.

Der Präsident der Reichsmusikkammer

Dr. Peter Raabe.

Die vorstehende Verfügung gilt sinngemäß auch für die Musikkorps der Wehrmacht.

D. R. W., 24. 9. 38
— 5892/38 — J (Wiss).

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

D. R. S., 30. 9. 38
— 24 d 12 — Abt H (IV a 1).

615. Uniform der E-Offiziere.

Die E-Offiziere der am 3. 11. 38 zum Heeresgruppenkommando 5 übertretenden 2. Panzer-Division tragen bis zur Aufstellung des Korpskommandos XIX auf den Schulterstücken die römische Nr. XVI weiter.

D. R. S., 19. 9. 38
— 823. 38 g — Abt Bkl (III a).

616. Ausstattung mit Geschütz- und Werferaufnahmegerät.

— 5. B. Bl. 1937 S. 326 Nr. 853 —

I. Das Soll an Geschütz- und Werferaufnahmegerät für die regelmäßigen jährlichen Gerätuntersuchungen wird wie folgt festgesetzt:

Ufd. Nr.	Dienststelle	Soll an Aufnahmegerät nach H. Dv. 174 Seite 7—20
1	2	3
1	Kdo. Inf. Division (R) Kdo. Inf. Division (mot)	A. 1 Gerätesatz für Geschütze der Artillerie (außer Flakartillerie) gem. S. 7 bis 18, jedoch ohne das Gerät zu Ufd. Nr. 3, 13, 19, 20, 23, 25, 29, 36, 37, 39, 53, 63 bis 66 und 78. B. 1 Zusatzgerätesatz für Inf. Geschütze und 3,7 cm. Paf gem. S. 19 und 20.
1a	Kdo. Inf. Division (O)	A. 1 Satz wie Ufd. Nr. 1, Spalte 3, jedoch ohne das Gerät zu Ufd. Nr. 3, 13, 19, 29, 36, 37, 53, 63 bis 66 und 78. B. 1 Satz wie Ufd. Nr. 1, Spalte 3.
2	Kdo. Panzerdivision Kdo. leichte Division	A. 1 Satz wie Ufd. Nr. 1, Spalte 3, jedoch ohne das Gerät zu Ufd. Nr. 2, 3, 10, 13, 17 bis 21, 23 bis 31, 36, 37, 39 bis 42, 53, 63 bis 66, 68, 70, 71, 73, 74 und 78. B. 1 Satz wie Ufd. Nr. 1, Spalte 3.
3	Kdo. Gebirgsdivision	A. 1 Satz wie Ufd. Nr. 1, Spalte 3, jedoch ohne das Gerät zu Ufd. Nr. 3, 13, 20, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 31, 37, 39, 41, 42, 63 bis 66, 71 und 74. B. 1 Satz wie Ufd. Nr. 1, Spalte 3.
4	Artillerie-Schule	A. 1 Satz wie Ufd. Nr. 1, Spalte 3, jedoch ohne das Gerät zu Ufd. Nr. 3 und 63 bis 66.
5	Heeres-Feuerwerkerschule	A. 5 Sätze wie Ufd. Nr. 1, Spalte 3, jedoch ohne das Gerät zu Ufd. Nr. 3 und 63 bis 66. B. 5 Sätze wie Ufd. Nr. 1, Spalte 3.
6	Panzertruppenschule	A. 1 Satz wie Ufd. Nr. 1, Spalte 3, jedoch ohne das Gerät zu Ufd. Nr. 2, 3, 10, 12, 13, 17 bis 32, 36 bis 43, 52, 53, 63 bis 66, 69 bis 74 und 78. B. 1 Satz wie Ufd. Nr. 1, Spalte 3.
7	Heeres-Zeugamt: Königsberg, Güstrow, Hannover, Kassel und Magdeburg (U. R. und Ww.)	A. 2 Sätze wie Ufd. Nr. 1, Spalte 3, jedoch ohne das Gerät zu Ufd. Nr. 3, 19, 29, 36, 53, 63 bis 66 und 78. B. 2 Sätze wie Ufd. Nr. 1, Spalte 3.
7a	Heeres-Zeugamt: Spandau und Ingolstadt (U. R. und Ww.)	A. 2 Sätze wie Ufd. Nr. 1, Spalte 3, jedoch ohne das Gerät zu Ufd. Nr. 3 und 63 bis 66. B. 2 Sätze wie Ufd. Nr. 1, Spalte 3.
7b	Die übrigen Heeres-Zeugämter (U. R.)	A. 1 Satz wie Ufd. Nr. 1, Spalte 3, jedoch ohne das Gerät zu Ufd. Nr. 3, 19, 29, 36, 53, 63 bis 66 und 78. B. 1 Satz wie Ufd. Nr. 1, Spalte 3.
7c	Heeres-Zeugämter im Bereich der 5. Pz. Kdo. XVII und XVIII	Wird später festgesetzt.

Ffd. Nr.	Dienststelle	Soll an Aufnahmegerät nach H. Dv. 174 Seite 7—20
1	2	3
8	Versuchssplatz: Hillerleben, Kummersdorf	A. 1 Satz wie lfd. Nr. 1, Spalte 3, jedoch ohne das Gerät zu lfd. Nr. 3 und 63 bis 66. B. 1 Satz wie lfd. Nr. 1, Spalte 3.
9	Heeres-Abnahmebeschußstelle Zeithain	A. 2 Sätze wie lfd. Nr. 1, Spalte 3, jedoch ohne das Gerät zu lfd. Nr. 3 und 63 bis 66. B. 2 Sätze wie lfd. Nr. 1, Spalte 3.
10		Für die Geschütz- und Werfereaufnahme bei der I. Kav. Brigade wird das erforderliche Gerät durch eine Division des W. K. I auf Anordnung des Gen. Kdo. I. A. K. zur Verfügung gestellt.
11		Dienststellen, die in Ziff. I lfd. Nr. 1—10 nicht erfasst sind, z. B. Inf. und Kav. Schule sowie Einheiten, die keiner der in Ziff. I lfd. Nr. 1—10 genannten Kommando- und Dienststellen unterstehen, wie Grz. Inf. Rgtr., Pz. Rgtr., Aufkl. Abt. usw., sind durch das zuständige W. K. Kdo. auf das Gerät einer Division anzuweisen.

II. Das Gerät wird ohne Anfordern durch die Heeres-Feldzeugmeisterei zugewiesen.

Noch fehlendes Gerät wird nach Eingang aus Neubeschaffung durch die Heeres-Feldzeugmeisterei nachgeliefert.

III. Das bei den in Spalte 2 genannten Dienststellen etwa noch vorhandene Aufnahmegerät alter Art ist nach Eingang des neuen Geräts an das Heeres-Zeugamt Spandau abzugeben.

D. R. S., 20. 9. 38

— 73k 60/83 — Fz (V).

617. Formänderungen am l. Gr. W. 36 (5 cm).

1. Der Handgriff zum Höhenrichttrieb des l. Gr. W. 36 (5 cm) muß — zum besseren Tragen des Werfers bei Stellungswechsel usw. — mit einem Grifftring versehen werden.

Die Formänderung ist nach Zeichnung 03 D 5033 von den Truppen und Heereszeugämtern auszuführen.

2. Eine Anzahl Kästen zum l. Gr. W. 36 (5 cm) ist ohne Deckelhalter ausgegeben worden. Diese Kästen sind nach den Zeichnungen

3 St 1399 — 65, Bl. 1 und 2,

3 B 1399 — 65,

3 C 1399 — 65, U 4,

3 D 1399 — 74

mit einem Deckelhalter zu versehen. Das Gurtband für den Deckelhalter kann aus dem freien Handel bezogen werden.

3. Die 1. Ausfertigung des Rohr- und Lafettenbuches ist im Kasten zum l. Gr. W. 36 (5 cm) mitzuführen. Die Kästen der Fertigung 37 sind daher nach Zeichnung 3 B 1399 — 65 mit einem Rahmen zu versehen. Hierzu sind vom zuständigen Zeugamt zu beziehen:

1 Stück Rahmen A 6 Hg N 16612,

1 » Schutzscheibe 105 × 148 Hg N 16612,

2 » Unterlagen 5 bid × 7 × 162,

1 » Unterlage 5 bid × 7 × 108.

4. Die Zeichnungen für die Formänderungen sind bei Hg. anzufordern.

D. R. S., 16. 9. 38

— 73 — In 2 (IX).

618. Lademulde für f. J. G. 33.

Unter den zur Ausgabe gekommenen Lademulden für f. J. G. 33 befinden sich einige Stücke, die beim Anbringen am Geschütz an den Bolzen des Bodenstückes klemmen. Diese Lademulden sind in der Truppenwaffenmeisterei durch Nacharbeiten (Entfernen von Material an den in den Augen sichtbaren Seitewänden) anzupassen.

D. R. S., 19. 9. 38

— 73 — In 2 (IV).

619. Lagerung der Theodolite.

Die in letzter Zeit besonders bei Theodolit »Wichmann« aufgetretenen Beschädigungen lassen erkennen, daß die derzeitige Unterbringung der Theodolite auf den Fahrzeugen nicht ausreicht.

Bis zur Änderung der Unterbringungsart in den etatsmäßigen Fahrzeugen sind daher vor allem die Theodolite »Wichmann« auf den Meßtruppwagen in den für sie vorgesehenen Behältern durch Zeltbahnen, Decken oder ähnliche Mittel so allseitig eingepolstert festzulegen, daß sie vor harten Stößen bewahrt bleiben.

Der Unterbringung der Theodolite auf handelsüblichen Fahrzeugen ist ganz besondere Sorgfalt zuzuwenden. Macht ihre stoßsichere Verpackung Schwierigkeiten, so sind die Theodolite während der Fahrt in ihren Behältern verpackt zu tragen.

D. R. S., 19. 9. 38

— 79 h — In 4 (Va).

620. Formänderungen am Artilleriegerät.

1. Im Nachgang zu S. B. Bl. 1938 Teil C S. 18 Nr. 47 letzter Satz werden die untenstehend aufgeführten Formänderungen bekanntgegeben.

2. Die Geb. R. 15 und Geb. R. 14 Kp. erhalten als Einheitsrichtlatte die Richtlatte I. J. G. (Anforderungszeichen J 9444) nach Zeichnung 3 B 1199 — 12 mit Anstrich nach der vorläufigen Zeichnung 4 VI C 1048.

Die bisherigen Richtlatten werden nicht geändert, da die Richtlatte I. J. G. in ihren Einzelteilen zu sehr abweicht.

Um die bisherigen Richtlatten bis zur Überweisung der Richtlatte I. J. G. in Verbindung mit dem Richt-

kreis 31 oder Richtkreis Felda, sofern letzterer die Strichplatte mit Entfernungsmessfäden gem. Formänderungen am Beob. u. Verm.-Gerät vom Oktober 1936 bis September 1937 lfd. Nr. 10 erhalten hat, zum Messen von Entfernungen verwenden zu können, sind Farbringe von 250 mm Länge durch die Truppe anzubringen. Beim Anbringen der Farbringe ist von unten anschließend an die Spitze zu beginnen. Der übrigbleibende kürzere Ring (mit weniger als 250 mm) ist gelb zu streichen. Der oberste 250 mm lange Ring ist in 5 Längen von je 50 mm zu unterteilen. Der Farbwechsel (rot-weiß bzw. schwarz-weiß) bleibt bestehen.

3. Der Teil II des Buches »Formänderungen am Artilleriegerät« wird zum Herbst 1938 entsprechend vervollständigt.

D. R. S., 21. 9. 38

— 73 af 12/17 — In 4 (III b).

Wortlaut der Formänderung	Begründung	Formänderung ist auszuführen		
		nach Zeichnung mit Anleitung	durch wen?	bis wann?
10 cm R. 17 u. 17/04 n. A. Änderung des Anstrichs der Richt- latten	Verwendung des Rkr. 31 und des Rkr. Felda zur opt. Entfer- nungsmessung	05 C 8270	Truppe	Der Anstrich ist erst zu ändern, wenn Rkr. Felda Strichplatten mit Entfer- nungsmessfäden gem. »Form- änderungen am Beob. u. Verm.-Gerät v. Okt. 1936 bis Sept. 1937« lfd. Nr. 10 erhalten haben oder bei der Einheit nur Rkr. 31 vor- handen sind
lg. f. F. S. 13 Wortlaut wie vorstehend		05 C 8268		
15 cm R. 16 Wortlaut wie vorstehend		05 C 8269		
15 cm R. 16 vereinf. u. E. Wortlaut wie vorstehend				
lg. 21 cm Mrf. Wortlaut wie vorstehend		05 C 8270		
f. 10 cm R. 18 Beisp. u. R39. Wortlaut wie vorstehend		05 C 8230		
f. F. S. 18 Beisp. u. R39. Wortlaut wie vorstehend				
10 cm R. 17 Änderung der Beschläge für die Richt- latte	Zur Mitfüh- rung der Ein- heitsrichtlatte (Richtlatte der f. F. S. 18)	05 B 8232 Bl. 1 u. 2	Waffenmeister, Teile S. Bzm.	Wenn die Einheitsrichtlatten überwiesen sind
10 cm R. 17/04 n. A. Wortlaut wie vorstehend		05 B 8233 Bl. 1 05 B 8232 Bl. 2		
lg. f. F. S. 13 Wortlaut wie vorstehend		05 B 8228		
15 cm R. 16 Wortlaut wie vorstehend		05 B 8231 Bl. 1 u. 2		
15 cm R. 16 vereinf. u. E. Wortlaut wie vorstehend		05 B 2811 Bl. 1 u. 2		
lg. 21 cm Mrf. Wortlaut wie vorstehend		05 B 8234		

621. Berichtigung der Schußtafel für die I. S. H. 18 mit der S. H. Gr. Stg. — H. Dv. 119/152. —

In der Kommandotafel, 4. Ladung, Seite 44 bis 58 der H. Dv. 119/152 sind die Zahlenangaben der Spalte 8 (Strich) bei der Drucklegung der Schußtafel mit den Zahlenangaben der Spalte 9 (m) vertauscht worden. Beim Bz. Schießen mit 4. Ladung ist hierauf zu achten.

Berichtigung der Schußtafel durch Deckblatt folgt.

D. R. S., 22. 9. 38
— 73 n 10 — In 4 (II).

622. Berichtigung.

In den S. M. 1938 S. 221 Nr. 589 ist Absatz 1 zu streichen und durch nachstehenden Absatz zu ersetzen:

Die zum 15. 10. 38 an D. R. S. In 4 vorzuliegende Zeiteingabe: Erfahrungsbericht über H. Dv. 200/2 n (Die Nachrichtenzüge und der Artillerie-Vermessungstrupp) ist erst zum 15. 11. einzureichen.

D. R. S., 27. 9. 38
— 34 d 11 — In 4 (IV).

623. Schießen mit 15 cm Gr. 19 Be.

Die 15 cm Gr. 19 Be wird aus der Ig. j. S. H. 13 und j. S. H. 18 nach der gleichen Schußtafel verschossen wie die 15 cm Gr. 19. Ihre Flugbahnen weichen unwesentlich von denen der 15 cm Gr. 19 ab. Die Abweichungen sind so gering, daß sämtliche Schießbehelfe (Schußtafel, BWE-Tafel, Flugbahnbilder, graph. Schußtafel und Art. Rechenschieber) für beide Geschosse zu verwenden sind, besonders, da die Be-Granate nur im beobachteten Feuer verschossen wird.

D. R. S., 28. 9. 38
— 74 c 50 — In 4 (III).

624. Einführen des Feldbrunnens 37, vollständig.

Nachstehendes Pioniergerät wird hiermit eingeführt. Ausrüstung der Truppen usw. erfolgt nach R. A. N. und A. N. (U6).

Benennung	Stoffgliederungsziffer	Gerätekasse	Anforderungszeichen	Enthalten in Anlage zu A. N. Heer
Feldbrunnen 37, vollständig	30	P	P 3337	P 1591

D. R. S., 19. 9. 38
— V 148 — In 5 (III).

625. Einführen von kleinem Drucklusterzeuger und von Satz Bohrgerät für einen kleinen Drucklusterzeuger.

Nachstehender kl. Drucklusterzeuger und Satz Bohrgerät für einen kleinen Drucklusterzeuger wird hiermit eingeführt. Ausrüstung der Truppen usw. erfolgt nach J. A. N. (H) und A. N. (U6).

Benennung	Abgekürzte Benennung	Stoffgliederungsziffer	Gerätekasse	Anf. Zeichen	Anlage zur A. N. (Heer)	Gerät Nr.
1. kleiner Drucklusterzeuger, tragbar oder fahrbar mit Zubehör	kl. Druckl. Erz.	40	P	P 4501	P 2450	34
2. Satz Bohrgerät für einen kleinen Drucklusterzeuger	—	40	P	P 4970	P 2457	33

D. R. S., 22. 9. 38
— V 44 — In 5 (III).

626. Kraftfahrbetriebsmittel sowie Löhne für Handwerker (K) und für Zivilkraftfahrer beim Kapitel VIII A 17 Titel 33, Kapitel VIII 2 und 4 Titel 18.

**A. Ergänzungen und Berichtigungen
zum Erlass S. M. 1938 S. 53—55 Nr. 160.**

- Im Abschnitt A II a ist dem 2. Absätze anzufügen:
»Persönliche Gehühnisse (Reisekostenvergütungen usw.) für die vorgenannten Lohnempfänger sind gleichfalls in dieser Spalte zu buchen. Vgl. S. B. Bl. 1936 S. 329 Nr. 867.«

- Im Abschnitt A III b ist anzufügen:
»Die vom Kommandeur (Dienststellenleiter) abzugebende Begründung ist als Anlage zum Bestands- und Geldderechnungsnachweis zu nehmen. Abschrift der Begründung ist der gem. S. B. Bl. 1937 S. 429 Nr. 1160 vierteljährlich vorzuliegenden Meldung beizufügen.«
- Abchnitt C II e erhält folgende neue Fassung:
»Alle aus den S. Mitteln zu zahlenden persönlichen Ausgaben — Verpflegungs- usw. Zuschüsse und etwa entstehende Reisekostenvergütungen — für Soldaten, Beamte oder überplanmäßige Handwerker (K) sind zur Rechnungslegung abzuweigern. Vgl. H. Dv. 325 Anlage 18 Ziffer 8. Die Abzweigungsbeträge sind im Titelbuch in der Spalte »zur Selbstbewirtschaftung« zu buchen.«

4. Im Abschnitt C II e ist anzufügen:
»Vgl. Abschnitt C I c.«
5. Im Abschnitt C II f 1. und 3. Absatz ist in der Klammer »Kommando der Panzertruppen« zu streichen und dafür zu setzen:
»Korpskommando«.
6. Im 2. Absatz des Abschnittes C II f sind die Ziffern 1 bis 5 zu streichen. Dafür ist zu setzen:
»1. Bescheinigung der zuständigen Zahlmeisterei
a) über den für das I. Halbjahr errechneten und umgebuchten Betrag an Kfz. Betriebsmitteln (S-Mitteln) und über den Stand dieser Mittel beim letzten Buchabschluß;
b) über die Rechnungen, die der Zahlmeisterei bereits vorliegen, jedoch noch nicht gebucht sind.
2. Bescheinigte Abschrift des in allen Spalten aufgerechneten Bewirtschaftungsplanes. (Die Angaben im Abschnitt »davon wurden verausgabt« müssen den Angaben in der Bescheinigung der Zahlmeisterei — siehe 1 a — entsprechen.)
3. Zusammenstellung der Dienststelle über die der Zahlmeisterei noch nicht vorgelegten Rechnungen sowie über Bestellungen, für die noch keine Rechnungen vorliegen (dabei Angabe des Zeitpunktes der Rechnung oder der Bestellung, des Gegenstandes und des Betrages).«
7. Abschnitt D b erhält folgende neue Fassung:
»Für Truppen und Dienststellen, die über keine

Verstatt verfügen und auf private Instandsetzungswerkstätten angewiesen sind, erhöhen sich die Einheitsätze (ab II. Halbjahr 1938) für Kräder um 100 R.M., für die übrigen Kraftfahrzeuge um 200 R.M. für das Halbjahr.«

8. Der Abschnitt D c ist zu streichen. Als neuer Absatz ist aufzunehmen:

»c) Für die den Truppen und Dienststellen gemäß 89 AHA (Ia M) vom 1. 7. 37 zur D. R. S. 2430/37 geh. Stockierung zugewiesenen Kraftfahrzeuge steht je Kfz. der Betrag von 100 R.M. für 1/2 Jahr zu. Vgl. auch Verfügung D. R. S. Nr. 3549/38 g AHA/In 6 (V) vom 5. 9. 38.«

B. Kraftfahrbetriebsmittel für das II. Halbjahr 1938.

1. Wegen der für das II. Halbjahr 1938 für die einzelnen Kraftfahrzeugarten zustehenden Einheitsätze siehe die nachstehende Aufstellung.

2. Die für Truppen und Dienststellen gem. S. M. 1938 S. 53 Nr. 160 Ziff. A I c umgebuchten Kraftfahrbetriebsmittel (S-Mittel) sind von den zuständigen Zahlmeistereien der Wehrkreisverwaltung nach folgendem Muster zum 15. 11. 38 anzuzeigen.

In der Anzeige sind die Beträge für angeschlossene Dienststellen gesondert aufzuführen.

a. Kraftfahrbetriebsmittel für das I. Halbjahr 1938

Truppenteil (Dienststelle)	Zur Selbstbewirtschaftung		Nicht zur Selbstbewirtschaftung				Bemerkungen
	wurden lt. Bestands- und Geldberechnungsnachweis am Schluß des I. Halbjahres 1938 auf Grund der Zusammenstellung der Veränderungen in den einzelnen Monaten umgebucht		Ausgaben für Löhne usw. in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. 38 R.M.	Zahl der durchschnittlich monatlich entlohten		Versandkosten gem. S. B. Bl. 1938 Teil B Nr. 100	
	Mehrbetrag *) R.M.	Minderbetrag (rot eintragen) R.M.		Hand- werker (K)	Zivil- kraft- fahrer		
Beispiel:							Kfz. wurden am 1. 7. erstmals zugewiesen.
Stab J. R. 1	200,00	—	—	—	—	—	
14./J. R. 1	—	1 400,00	7 200,00	6	—	100,00	
Standortarzt X	—	—	1 400,00	—	1	—	
Transportföhr. Y	350,00	—	700,00	—	1	—	
usw.							
Summe	550,00	1 400,00	9 300,00	6	2	100,00	

*) Anmerkung: Dienststellen usw., denen im Laufe des I. Halbjahres erstmalig Kfz. zugewiesen wurden und die somit den umgebuchten Betrag gem. S. B. Bl. 1938, Teil C, S. 145, Nr. 479 noch nicht gemeldet haben, setzen hier den umgebuchten Gesamtbetrag für I. Halbjahr 1938 ein.

b) Kraftfahrbetriebsmittel für das II. Halbjahr 1938

Truppenteil (Dienststelle)	Zur Selbstbewirtschaftung		Be- mer- kungen
	wurden gem. S. Nr. 1938 Nr. 160 Abschnitt A I c nach S. 17/33 für II. Halbjahr 1938 umgebucht <i>R.M.</i>	wurden vom I. Halbjahr 1938 ins II. Halbjahr 1938 übertragen <i>R.M.</i>	
Beispiel:			
Stab A. R. 1	1 175,00	70,50	
I./A. R. 1	850,00	12,00	
Wehrkreis Pferde- lazarett	1 050,00	50,00	
usw.			
Summe	3 075,00	—	

Die Anzeigen zu a und b sind durch die Wehrkreis-
verwaltungen je besonders in Nachweisungen zusammen-
zustellen und mit den Unterlagen dem D. R. S./In 6 zum
30. 11. 38 vorzulegen.

D. R. S., 3. 10. 38
— 58 c 12 — In 6 (V).

**Aufstellung der Einheitsätze für Betrieb
und Unterhalt der Heereskraftfahrzeuge
(für 1/2 Jahr).**

Geld- sätze <i>R.M.</i>	Kraftfahrzeuge	
125	leichtes	(o)
150	mittleres	(o)
200	schweres	(o)
25	Beiwagen	(o)
500	I. Pkw.	(o)
600	I. gl. Pkw.	(Rfz. 1)
600	Nachrichtentf.	(Rfz. 2)
600	Funktf.	(Rfz. 2)
600	I. Messtruppentf.	(Rfz. 3)
600	Truppenluftschuttf.	(Rfz. 4)
600	Kpf. Wg. Nachbild.	
600	m. Pkw.	(o)
600	m. gl. Pkw.	(Rfz. 11)
700	m. gl. Pkw. mit Zugvorrichtung	(Rfz. 12)
700	m. gl. Pkw. mit Gerätkasten	(Rfz. 15)
700	Nachrichtentf.	(Rfz. 15)
700	Funktf.	(Rfz. 15)
700	m. Messtruppentf.	(Rfz. 16)
700	Funktf.	(Rfz. 17)
700	Fernsprechbetriebskf.	(Rfz. 17)
700	Verstärkerkf.	(Rfz. 17)
700	Funktf.	(Rfz. 17/1)
700	Funktf.	(Rfz. 17/3)
700	Gesektskf.	(Rfz. 18)
750	j. Pkw.	(o)
900	j. gl. Pkw.	(Rfz. 21)
750	Fernsprechkf.	(Rfz. 23)
650	I. Pkw., offen	(o)
650	mit geschlossenem Aufbau	(o)
650	als Vermess. Kf.	
650	Krankentf.	(Rfz. 31)

Kraftfahrzeuge mit dem Fahrgestell eines

Geld- sätze <i>R.M.</i>	Kraftfahrzeuge	
750	I. gl. Pkw., offen	(o)
750	I. gl. Pkw. mit Einheitsfahrgestell	(o)
750	als Pi. Kf. III	
750	Feldfernlabelfkf.	
750	Fernsprechbetriebskf.	(Rfz. 61)
750	Kabelmeskf.	(Rfz. 61)
750	Peiskf. a	(Rfz. 61)
750	Peiskf. b	(Rfz. 61)
750	Verstärkerkf.	(Rfz. 61)
750	Fernschreibkf.	(Rfz. 61)
750	Funktf.	(Rfz. 61/1)
750	Wetterkf.	(Rfz. 62)
750	Schallauswertekf.	(Rfz. 62)
750	Schallaufnahmekf.	(Rfz. 62)
750	Lichtauswertekf.	(Rfz. 62)
750	Vermessungsauswertekf.	(Rfz. 62)
750	Stabsauswertekf.	(Rfz. 62)
750	Druckerekf.	(Rfz. 62)
750	Lichtmeßstellenkf.	(Rfz. 63)
750	Schallmeßstellenkf.	(Rfz. 63)
750	Schallmeßgerätkf.	(Rfz. 63)
750	Vermessungsgerätkf.	(Rfz. 64)
750	Funktmastkf.	(Rfz. 68)
750	Funktmastkf.	(Rfz. 68/1)
750	Progtf.	(Rfz. 69)
750	Mannschaftskf.	(Rfz. 70)
750	Beobachtungskf.	(Rfz. 76)
750	Funkhorchkf.	(Rfz. 77)
750	Fla Mannschaftskf.	(Rfz. 81)
850	m. Pkw., offen	(o)
850	als Pi. Kf. II	(o)
850	als Fernsprechbaukf.	(o)
850	Nachr. Werkst. Kf.	(Rfz. 42)
850	als Pkw. für Fernsprechbau	(o)
850	Sammlerkf.	(Rfz. 42)
850	Pferdekf.	(o)
1000	m. gl. Pkw., offen	(o)
1000	als Pi. Kf. I	(o)
1000	j. Fernsprechkf.	(o)
1000	als Feldfernlabelfkf.	(o)
1000	als Lichtmeßgerätkf.	(o)
1000	Fernamtbetriebskf.	(Rfz. 72)
1000	Fernsprechbetriebskf.	(Rfz. 72)
1000	Funkhorchkf. a	(Rfz. 72)
1000	Funkhorchkf. b	(Rfz. 72)
1000	Funktf. a	(Rfz. 72)
1000	Funktf. b	(Rfz. 72)
1000	Funkbetriebskf.	(Rfz. 72)
1000	Fernschreibkf.	(Rfz. 72)
1000	Fernschreibkf.	(Rfz. 72/1)
1000	Werkstatkf.	(Rfz. 79)
1000	Werkstattgerätkf.	
1000	Rebellkf.	(Rfz. 91)
1000	Mannschaftsentgiftungskf.	(Rfz. 92)
1000	Beflebungsentgiftungskf.	(Rfz. 93)
1000	Wasserkf.	(Rfz. 94)
1000	Kammerkf.	(Rfz. 95)
1000	als Scheidenzugkf.	
1000	j. Pkw., offen	(o) 4 t
1100	j. Pkw., offen	(o) 5 t
1500	j. Pkw., offen	(o) 8 t
1000	leichter Radschlepper	(o)
1200	mittlerer Radschlepper	(o)
1200	mittl. Radschlepper (Adereschlepper)	(o)
1500	schwerer Radschlepper	(o)
1350	leichter Kettenchlepper	(o)
1850	mittlerer Kettenchlepper	(o)
2250	schwerer Kettenchlepper	(o)

Kraftfahrzeuge mit dem Fahrgestell eines

j. Pkw.

Stab- u. Seitenchlepper

Geld- sätze R.M.	Kraftfahrzeuge	
850	1 t	(Ed. Afz. 10)
850	Gasprütkiv.	(Ed. Afz. 10/1)
850	l. Entgiftungskiv.	(Ed. Afz. 10/2)
850	l. Sprühkiv.	(Ed. Afz. 10/3)
850	l. gp. Mannschaftstransportiv.	(Ed. Afz. 250)
1250	3 t	(Ed. Afz. 11)
1250	Rebelliv.	(Ed. Afz. 11/1)
1250	m. Entgiftungskiv.	(Ed. Afz. 11/2)
1250	m. Sprühkiv.	(Ed. Afz. 11/3)
1250	m. gp. Mannschaftstransportiv.	(Ed. Afz. 251)
1500	5 t	(Ed. Afz. 6) (Pi)
1500	5 t	(Ed. Afz. 6/1) (Art)
1750	8 t	(Ed. Afz. 7)
1750	8 t (Ed. Afz. 7) als Scheibenzugiv.	
2250	12 t	(Ed. Afz. 8)
2250	12 t	(Ed. Afz. 8/1)
2500	18 t	(Ed. Afz. 9)
650	leichter Kom.	(o)
850	mittlerer Kom.	(o)
1000	schwerer Kom.	(o)
850	m. Kom. als Funkauswertekiv.	(o)
1100	l. Pz. Sp. Wg. (M. G.)	(Ed. Afz. 221)
1100	l. Pz. Sp. Wg. (2 cm)	(Ed. Afz. 222)
1100	l. Pz. Sp. Wg. (Fu)	(Ed. Afz. 223)
1350	j. Pz. Sp. Wg.	(Ed. Afz. 231)
1350	j. Pz. Sp. Wg. (Fu)	(Ed. Afz. 232)
1600	j. Pz. Sp. Wg.	(Ed. Afz. 233)
1600	j. Pz. Sp. Wg. (Fu)	(Ed. Afz. 234)
1100	l. Pz. Sp. Wg. (M. G.)	(Afz. 13)
1100	l. Pz. Sp. Wg. (Fu)	(Afz. 14)
1150	j. gl. gp. Pktiv.	(Ed. Afz. 247)
1150	fl. Pz. Fu. Wg.	(Ed. Afz. 260)
1150	fl. Pz. Fu. Wg.	(Ed. Afz. 261)
1600	Pz. Fu. Wg.	(Ed. Afz. 263)

Kraftfahrzeuge mit dem Führerscheit eines

Geld- sätze R.M.	Kraftfahrzeuge	
1750	Pz. Apf. Wg. I	(Ed. Afz. 101)
1750	Pz. Apf. Wg. II	(Ed. Afz. 121)
2000	Pz. Apf. Wg. III	(Ed. Afz.)
2250	Pz. Apf. Wg. IV	(Wf. Afz.)
1600	fl. Pz. Bef. Wg.	(Ed. Afz. 265)
1750	Pz. Bef. Wg.	(Ed. Afz. 266)
1750	Pz. Bef. Wg.	(Ed. Afz. 267)
1750	Pz. Bef. Wg.	(Ed. Afz. 268)
125	offen	(o)
—	Verladerampe als Anhänger (1ach.) fahrbar	
125	für Munition	(Ed. Anh. 32)
125	für Nebelwerfermunition	(Ed. Anh. 33)
150	offen 3 t	(o)
150	offen 4 t	(o)
150	offen 5 t	(o)
200	offen 10 t	(o)
150	Scheibenzuganhänger	
150	Anh. für Pferdekriv.	
200	Tiefladeanh. für Pz. Apf. Wg. (Ed. Anh. 115)	
200	Tiefladeanh. für Pz. Apf. Wg. (Wf. Anh. 654)	
150	Betriebsstoffkesselw. Anh.	

Kraftfahrzeuge mit
dem Führerscheit eines
Pz. Apf.
Wg.
Pz. Bef.
Wg.
einach.
mehrach.

627. Annahme von Wehrmachtbeamten d. B. für den höheren Heeresverwaltungsdienst.

— D. R. G. vom 3. 3. 38 — B A 25 e 19 B 1 (IX)
Nr. 191/38 —

Ziffer 1 Satz 4 des vorstehend bezeichneten Erlasses er-
hält folgende Fassung:

Sie sollen, wenn sie nicht Offiziere d. B. des
alten Heeres sind, mindestens zum Reserve-Offizier-
Anwärter des neuen Heeres ernannt sein und
Untstz. Rang besitzen.

D. R. G., 20. 9. 38
— 25 e 19 — B 1 (IX 2).

628. Niedriges Beföstigungsgeld (Standortbeföstigungsgeld) für 1. 7. 38 bis 31. 12. 38.

Das niedrige Beföstigungsgeld für 1. 7. 1938 bis 31. 12. 1938 beträgt bis auf weiteres für den Tag

in den Standorten und auf den Truppen- übungsplätzen usw.	R.M.	Rpf	in den Standorten und auf den Truppen- übungsplätzen usw.	R.M.	Rpf	in den Standorten und auf den Truppen- übungsplätzen usw.	R.M.	Rpf
im Wehrkreis XVII			Pinkafeld	—	96	Innsbruck	—	94
Braunau (Inn)	—	94	Ried (Junkreis)	—	99	Judenburg	—	99
Bruckneudorf und Kaiser- steinbruch	—	96	Schloßhof	—	99	Klagenfurt	—	97
Eisenstadt	—	97	St. Pölten	—	99	Kufstein	—	88
Enns	—	91	Stoderau	—	88	Landed	—	90
Felldorf und Neudorf	—	98	Steyr	—	91	Leoben und Trofaiach	—	95
Freystadt	—	87	Tulln	—	92	Lienz	—	99
Gmunden	—	92	Wels	—	88	Nadfersburg	—	90
Hainburg (Donau)	—	92	Wien	—	97	Saalfelden	—	91
Horn	—	88	Wiener Neustadt	—	98	Salzburg	—	92
Klosterneuburg	—	93	Wöllersdorf-Trugdorf	—	94	Spittal (Drau)	—	98
Korneuburg	—	94				St. Johann (Pongau)	—	92
Krems	—	93	im Wehrkreis XVIII			St. Johann (Tirol)	—	92
Linz (Donau)	—	90	Bludenz	—	97	Stras (Steiermark)	—	87
Melf	—	96	Bregenz	—	99	Völkermarkt	—	97
Mistelbach	—	91	Bruck (Murr)	—	96	Villach, Obere Zellach und	—	98
Neusiedl am See	—	89	Graz und Liebenau	—	90	Zeebach	—	98
Oberwart	—	97	Hall (Tirol)	—	90	Wolfsberg (Kärnten)	—	97
Payerbach	—	96	Imst	—	90	Wörgl	—	88

D. R. G., 20. 9. 38 — 62a 14 — B 3 (VIII c).

629. Ersatzgestellung für die Kriegsschulen im Herbst 1938.

Die zum Herbst 1938 zu den Lehrkommandos der Heeres-Kriegsschulen zu versetzenden Unteroffiziere und Mannschaften sind von den Truppenteilen so in Marsch zu setzen, daß sie am 29. 10. 38 bis spätestens 16⁰⁰ Uhr bei den Ersatz empfangenden Kriegsschulen eingetroffen sind.

In Einzelfällen ist jedoch, um den Dienstbetrieb der Kriegsschulen aufrechtzuerhalten, eine frühere Ersatzgestellung erforderlich. Sofern daher die Kriegsschulen bei Truppenteilen den Ersatz bereits früher erbeten haben, ist diesen Anforderungen zu entsprechen.

D. R. S., 24. 9. 38
— 36 o 10/11 — In 1 (II).

630. Kommandierung der Fahnenjunker zum Kriegsschul-Lehrgang 1938/39.

1. Auf Grund der »Berichte« gemäß Offz. Erg. Best. (D 8/3) § 13 (5) sind den Truppenteilen vom Oberkommando des Heeres (Inspektion der Kriegsschulen) unmittelbar die Befehle für Kommandierung der Fahnenjunker des 22. Offz. Erg. Jahrg. zu den Kriegsschulen zu gegangen.

2. Der Kriegsschul-Lehrgang 1938/39 beginnt am 15. November 1938. Die kommandierten Fahnenjunker haben Montag, den 14. November 1938 bis 22⁰⁰ Uhr bei den Kriegsschulen einzutreffen.

3. Die Beurteilungen, die als Unterlagen für die Kommandierungen der Fahnenjunker zu den Kriegsschulen dienen, sind bereits im August 1938 abgeschlossen worden. Ein Teil der Fahnenjunker ist hierbei auf Grund der Fahnenjunkerprüfung als »noch förderungsbedürftig« bezeichnet worden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Regiments- usw. Kommandeure bis zu Beginn der Kriegsschulen hier und da im Laufe des Herbstes ein anderes Bild von den Fahnenjüngern gewonnen haben werden, so daß die Kommandierungen zu den Kriegsschulen geändert werden müssen. Entsprechende Anträge — mit Begründung — und sonstige sich ergebende Änderungs-meldungen sind zum 1. November 1938 — der Beschleunigung halber von den Truppenteilen an das Oberkommando des Heeres (Inspektion der Kriegsschulen) unmittelbar — vorzulegen.

4. Fahnenjunker, die bei Nichtbestehen der Fahnenjunkerprüfung gemäß S. M. 1938 S. 130 Nr. 389 Ziff. 16 von der Beförderung zum Fahnenjunker-Unteroffizier ausgeschlossen waren, die jedoch trotzdem zu einer Kriegsschule kommandiert worden sind, können nunmehr nach Anordnung der Regiments- usw. Kommandeure — auch mit rückwirkender Kraft — zu Fahnenjunker-Unteroffizieren befördert werden (H. Dv. 29 Ziff. 11 (5)). Spätestens bis zur Inmarschierung zu den Kriegsschulen müssen alle Fahnenjunker zu Fahnenjunker-Unteroffizieren befördert worden sein.

5. In den Listen und Verzeichnissen des Oberkommandos des Heeres und der Kriegsschulen werden alle Fahnenjunker bis auf weiteres bei denjenigen Regimentern, selbständigen Bataillonen und Abteilungen geführt, denen sie vom Heeres-Personalamt zugewiesen sind, ohne Rücksicht darauf, welchen Truppenteilen die Fahnenjunker beim Heeresaufbau im November 1938 zugeteilt worden sind.

6. Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß
- a) eine etwa erforderliche Zahnbehandlung der Fahnenjunker vor der Inmarschierung zur Kriegsschule durchgeführt sein muß (H. Dv. 129 Ziff. 28);
 - b) die Untersuchungsbefunde auf Fliegertauglichkeit den Personalpapieren, die den Kriegsschulen zu übersenden sind, beigelegt werden müssen (S. M. 1937 S. 197 Nr. 543).

7. Die Fahnenjunker brauchen die Sportvorschrift für die Wehrmacht — H. Dv. 475 — nicht zu den Kriegsschulen mitzubringen; sie ist von ihnen erst nach Erscheinen des Neudruckes — voraussichtlich im November 1938 — zu beschaffen. Bestellung und Bezahlung der Vorschrift veranlassen und regeln dann die Kriegsschulen.

D. R. S., 24. 9. 38
— 36 o 26 — In 1 (II).

631. Änderung einer Druckvorschrift.

In der H. Dv. 140 (R. f. D.) — Richtlinien für die Ausbildung im Ersatzheer — vom 1. 3. 1938 sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

1. Anlage 97 ist zu vernichten.
2. Anlage 98 1. Woche Absatz Unterricht: streiche in 3. und 4. Zeile von unten das Wort »(Tintnergestelle)«.
3. Anlage 98 3. Woche Absatz Unterricht: streiche in der letzten Zeile die Worte »Reichsheer-Sanitäts-Vorschrift« und setze dafür »Wehrmacht-Sanitäts-Vorschrift«.
4. Anlage 98 4. Woche Absatz Gefechtsdienst: Ändere in Zeile 2 das Wort »Truppenverbandplages« in »Hauptverbandplages«.

Dekblattausgabe folgt.

D. R. S., 23. 9. 38
— 89 a 11 — 4. Abt. (Ic).

632. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. 421/2 Ausbildungsvorschrift für die Nachrichtentruppe (R. B. M.), Heft 2: Die Nachrichtenverbindungen der oberen Führung (Einsatz der Nachrichtentruppe) vom 29. 6. 38.

In der H. Dv. 1 a Seite 135 Längsspalte 2 sind bei H. Dv. 421/2 — R. f. D. — Benennung und Ausgabedatum entsprechend handschriftlich abzuändern. In Längsspalte 4 ist zu streichen »1a.«

Die General- (Korps-) Kommandos haben die Vorschrift bereits unmittelbar von der Fa. Mittler & Sohn, Berlin, erhalten. (Siehe Verfg. D. R. S. Nr. 4210/38 g In 7 vom 15. 9. 38.)

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) H. Dv. 421/2 — R. f. D. — Ausbildungsvorschrift für die Nachrichtentruppe (R. B. M.) Heft 2: Führung und Einsatz der Nachrichtenverbände — Entw. — vom 30. 9. 34.
- b) Die mit Verfg. D. R. S. Nr. 3050/38 g In 7 (Ic) v. 15. 7. 38 verteilten Entwürfe der H. Dv. 421/2 (Format Din A 4).

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind nach H. Dv. 99 — R. f. D. — (Verschlusssachenvorschrift) zu vernichten.

2. H. Dv. 421/3 e Ausbildungsvorschrift für die
— R. f. D. — Nachrichtentruppe (M. B. N.),
Heft 3 e: Fernschreibbetrieb vom
26. 8. 38.

In der H. Dv. 1a Seite 135 sind Nummer, Be-
nennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift
handschriftlich einzutragen.

Die General- (Korps-) Kommandos haben die
Vorschrift unmittelbar von der Fa. Mittler & Sohn,
Berlin, erhalten. (Siehe Verfg. D. R. S.
Nr. 4235/38 g In 7 vom 16. 9. 38.)

Gleichzeitig treten außer Kraft:

die mit D. R. S. Nr. 1833/37 AHA/In 7 (Ic 1)
v. 30. 4. 37 übersandten vorläufigen Entwürfe
der H. Dv. 421/3 e. Sie sind nach den Be-
stimmungen der H. Dv. 99 — R. f. D. —
(Verschlusssachenvorschrift) zu vernichten.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1. D 98/8 +

Vom 1. 2. 37.

Die Vorschrift wurde bereits in den Neudruck
der D 1/1 + vom 1. 3. 37 aufgenommen.

2. D 963/103 — »Einbauanleitung zur Herrichtung
(R. f. D.) eines m. gl. Fkw. (o) oder m. Fkw. (o)
mit offenem Aufbau als

a) Feldfern-kabelkraftwagen (bisher
gr. Fsp. Kw.),

b) mittlerer Lastkraftwagen f. Feld-
fern-kabel und zur Herrichtung
eines f. Fkw. offen (o) als schwe-
rer Lastkraftwagen für Feldfern-
kabel.«

Vom 30. 1. 38.

Im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-
Vorschriften (D)« ist die Vorschrift auf Seite 142
handschriftlich einzutragen. In Spalte 3 sehe
»Wa Vs«.

Die vollzogene Eintragung ist gemäß Vorbemer-
kung 6 der D 1 auf Seite 152 unter lfd. Nr. 229
zu vermerken.

633. Ausgabe von Deckblättern.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. a) 1. Berichtigung und Ergänzung (Teil I) (Zu-
sammenstellung) vom —. 8. 38 zur H. Dv. 22
(M. Dv. Nr. 594, L. Dv. 22) — Politisches
Handbuch Teil I (Pol. S. I) — (R. f. D.) von
1938.

In der H. Dv. 1a vom 1. 6. 35 ist auf
Seite 8 bei der H. Dv. 22 in der 4. Längs-
spalte handschriftlich einzutragen:

»1. Berichtigung und Ergänzung«.

- b) 1. Berichtigung und Ergänzung (Teil II) (Zu-
sammenstellung) vom —. 8. 38 zur H. Dv. g. 22
(M. Dv. Nr. 594/1, L. Dv. g. 22) — Poli-
tisches Handbuch Teil II (Pol. S. II) — von
1938.

In der H. Dv. g. 1 vom 1. 4. 38 ist auf
Seite 9 bei der H. Dv. g. 22 in der Längs-
spalte 4 handschriftlich einzutragen:

»1. Berichtigung und Ergänzung«.

2. Deckblätter Nr. 1 und 2 vom August 1938 zur
H. Dv. 395 — Gasabwehrdienst aller Waffen
(R. f. D.) (All. Gab.) Entwurf —

Vom 31. 3. 36.

In der H. Dv. 1a vom 1. 6. 35 ist auf Seite 111,
Längsspalte 4, bei S. Dv. 395 handschriftlich ein-
zutragen:

»1 und 2«.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

Deckblätter Nr. 1 bis 3 zur

D 330/1 — »Vorläufige Beschreibung Langer
(R. f. D.) 21 cm Mörser mit vereinf. Unt. Laf.
(lg. 21 cm Mf. mit vereinf. Unt. Laf.)
Band 1: Beschreibung«.

Vom 1. 9. 37.

In die D 1 »Verzeichnis der außerplanmäßigen
Heeres-Vorschriften (D)« sind auf Seite 58 bei
D 330/1 — (R. f. D.) — in Spalte 4 die Deck-
blätter Nr. 1 bis 3 nachzutragen.

Die vollzogene Eintragung ist gemäß Vorbemer-
kung 6 der D 1 auf Seite 152 unter lfd. Nr. 211
zu vermerken.

III. Die A. R.-Verwaltung versendet:

Deckblätter Nr. 1411 bis 1503 für die Anlagenbände
A. R. Heer.

Betroffen sind die Anlagen: J 583, J 597, J 613,
J 2006, J 2055, J 2755, J 3401, J 3415, J 3441,
J 3465, J 4051, J 4707, J 4771, J 4831, A 256,
A 1001, A 1043, A 1047, A 1051, A 1055, A 2715,
A 2783, A 3603, A 5021, A 5023, A 5330, A 6711,
P 169, P 711, P 781, P 783, P 863, P 1007, P 1225,
P 1238, P 1431, P 2455, P 2457, P 3621, P 3909,
N 301, N 317, N 351, N 367, N 1511, N 1581, N 1591,
N 1827, N 1833, N 1835, N 1837, N 1904, N 1982,
N 1984, N 1993, N 2016, N 2021, N 2151, N 3911,
N 3920, N 3940, K 1855, K 5481, K 5611, F 355,
F 371, F 382, F 385, F 387, F 397, F 1001, Ch 4451,
S 1014, S 2023, S 2215, S 2313, L 3911, L 4991.

Deckblätter Nr. 57 bis 58 für die Anlagenbände »Z«.
Betroffen sind die Anlagen: Z 105, Z 109.